



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 08. Juli 2011

Nummer 27

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>201</b>		
152	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Borken vom 12.03.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 22.03.1975, Nr. 12, S. 85-87)	201	zwischen der Stadt Rheine und der Stadt Ibbenbüren 205
153	Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen (Niederlande) und dem dazugehörigen Umweltbericht	205	155 Öffentliche Bekanntmachung – Grubengaswerteanlage am Standort Schacht Westerholt 1 in Gelsenkirchen 206
154	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung einer Dependence der Heimich-Hoffmann-Schule Rheine (Schule für Kranke im Mathias-Spital) am Klinikum Ibbenbüren		<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b> 207
			156 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ 207
			157 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis 207
			158 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis 207

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 152 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Borken vom 12.03.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 22.03.1975, Nr. 12, S. 85-87)**

Aufgrund

- des § 73 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542 ff.)

sowie

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765)

wird verordnet:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für folgendes Grundstück wird die Unterschutzstellung aufgehoben:  
Gemarkung Gronau  
Flur 24, Flurstück 74 tlw.
- (2) Die Lage der geschützten Gebiete ist in der als Anlage I zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1 : 25.000 grob dargestellt.  
Die flächige Darstellung des in Absatz 1 genannten Flurstücks ergibt sich aus der als Anlage II zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1 : 2500.  
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit den Anlagen I und II kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
  - a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster
  - b) Landrat des Kreises Borken  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Burloer Straße 93

46325 Borken

- c) Bürgermeister  
der Stadt Gronau  
Konrad-Adenauer-Straße 1  
48596 Gronau.

## § 2

### Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß ver-  
kündet worden
- oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber  
der Bezirksregierung Münster - Höhere Land-  
schaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die  
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache  
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## § 3

### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer  
Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk  
Münster in Kraft.

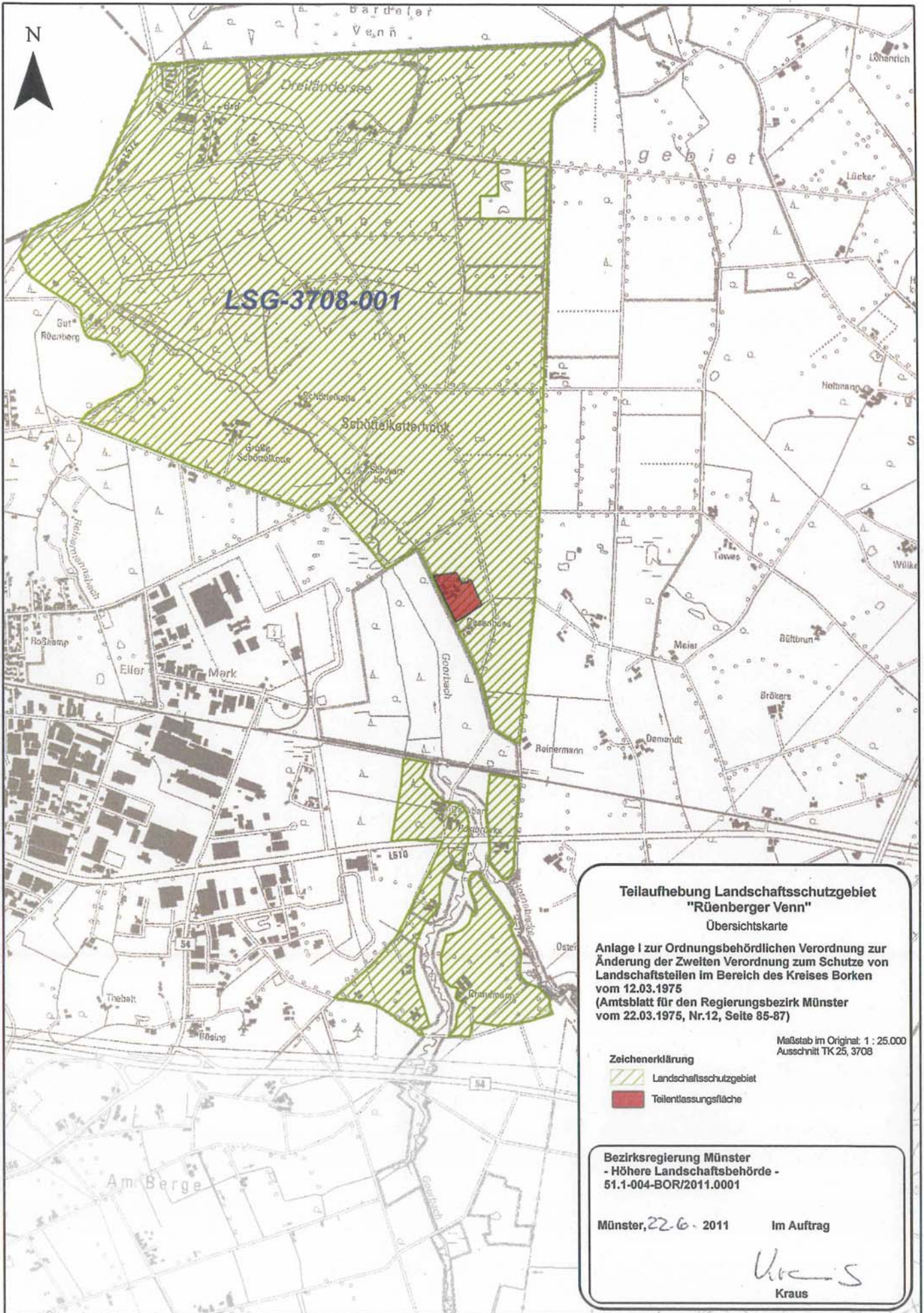
Münster, 22.06.11

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-004-BOR/2011.0001

Im Auftrag

  
Kraus

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 201-204



**Teilaufhebung Landschaftsschutzgebiet  
"Rüenberger Venn"**  
Übersichtskarte

Anlage I zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur  
Änderung der Zweiten Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Borken  
vom 12.03.1975  
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster  
vom 22.03.1975, Nr.12, Seite 85-87)

Maßstab im Original: 1 : 25.000  
Ausschnitt TK 25, 3708

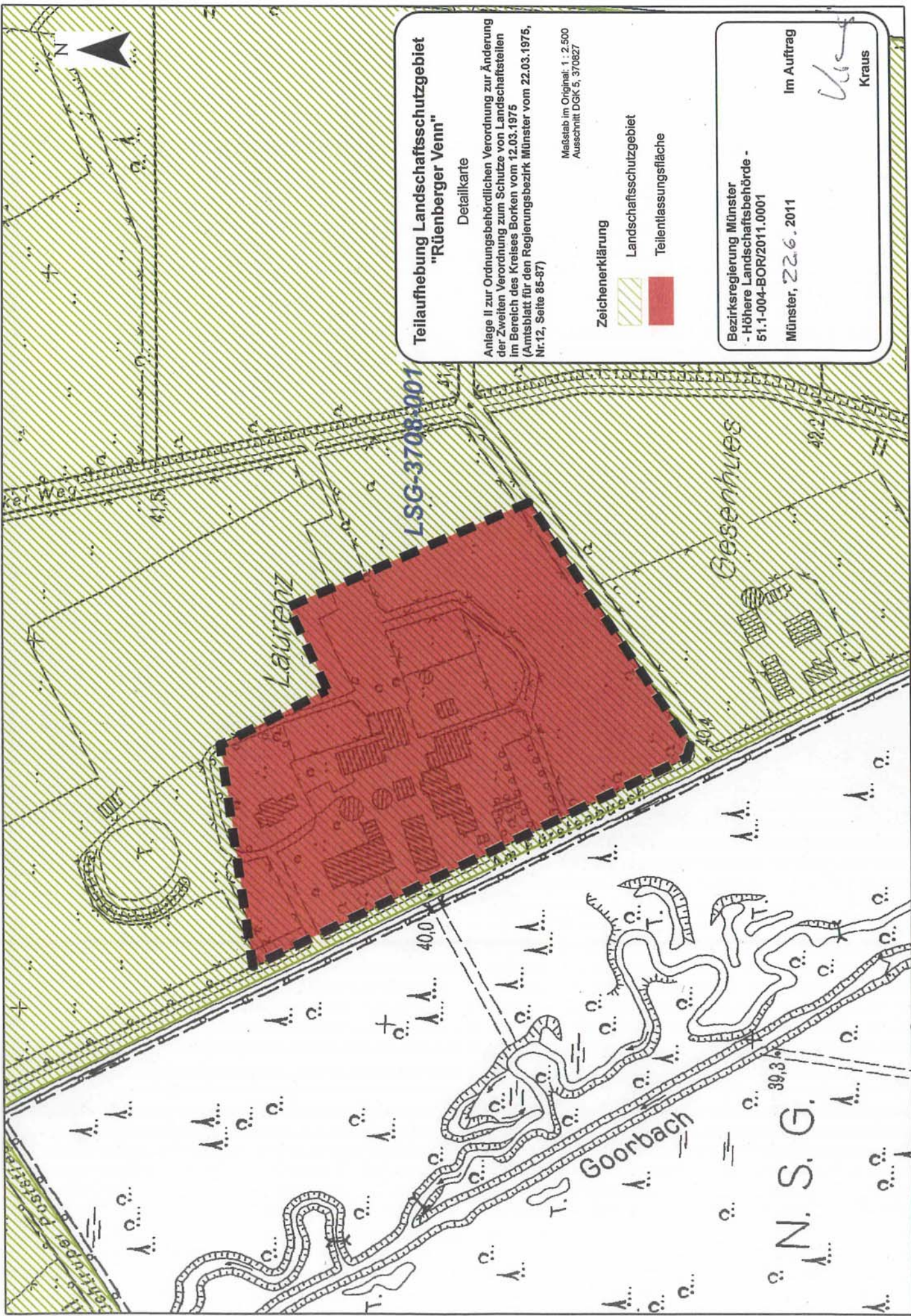
- Zeichenerklärung**
-  Landschaftsschutzgebiet
  -  Teilentlassungsfläche

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-004-BOR/2011.0001

Münster, 22.6.2011 Im Auftrag

*Kraus*  
Kraus







**Teilaufhebung Landschaftsschutzgebiet  
"Rüenberger Venn"**

Detailkarte

Anlage II zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Borken vom 12.03.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 22.03.1975, Nr.12, Seite 85-87)

Maßstab im Original: 1 : 2.500  
Ausschnitt DGK 5, 370827

Zeichenerklärung

-  Landschaftsschutzgebiet
-  Teilentlassungsfläche

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-004-BOR/2011.0001

Münster, 22.6.2011

Im Auftrag

  
Kraus



**153 Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Strukturvision Rohrleitungen (Niederlande) und dem dazugehörigen Umweltbericht**

Bezirksregierung Münster Münster, den 29.06.2011  
Az.: 32.02.02

Die Strukturvision Rohrleitungen des niederländischen Ministeriums für Infrastruktur zeigt an, wo in den Niederlanden Flächen für künftige Rohrleitungen für den Transport gefährlicher Stoffe reserviert werden und wo sich die Grenzübergangsstellen mit Deutschland befinden sollen. In vielen dieser Geländestreifen und im Bereich der Grenzübergangsstellen liegen bereits jetzt eine oder mehrere Rohrleitungen (Bündelungsprinzip).

Die deutschsprachige Zusammenfassung des Entwurfs der Strukturvision und die deutschsprachige Zusammenfassung des Umweltberichts sowie die Detailkarten liegen als gedruckte Exemplare in der Zeit vom 18. Juli 2011 bis 23. August 2011 zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus.

Die Auslegung erfolgt an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten:

- a) **Bezirksregierung Münster**  
Domplatz 1-3  
48143 Münster  
Zimmer 307, Tel.: 0251 411 1756  
(Frau Bußmann)  
weitere Ansprechpartnerinnen:  
Frau Holtmann, 0251 411 1754,  
Frau Goertz, Tel.: 0251 411 1793  
Montag bis Donnerstag  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
- b) **Kreisverwaltung Borken**  
Burloer Straße 93  
46325 Borken  
Zimmer 2113, Tel.: 02861 822113 (Frau Peron)  
Montag bis Mittwoch von 8:00 bis 12:30 Uhr  
und 14:30 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr:

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter den Adressen [www.centrumpp.nl](http://www.centrumpp.nl) ('Actuele zienswijze-procedures') und [www.ruimtelijkeplannen.nl](http://www.ruimtelijkeplannen.nl) (Strukturvisionskarte mit den Grenzübergangsstellen) eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf der Strukturvision können von jedermann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 23. August 2011, digital unter der Adresse [www.centrumpp.nl](http://www.centrumpp.nl) und schriftlich beim Centrum Publieksparticipatie, Ontwerp-Structuurvisie buisleidingen, Postbus 30316, 2500 GH Den Haag, Niederlande, abgegeben werden.

Im Auftrag  
Dr. Norbert Sparding  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 205

**154 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung einer Dependence der Heimich-Hoffmann-Schule Rheine (Schule für Kranke im Mathias-Spital) am Klinikum Ibbenbüren zwischen der Stadt Rheine und der Stadt Ibbenbüren**

Die Städte Rheine und Ibbenbüren haben gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1079 (GV. NRW. S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW 2007, S. 380), und in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 691), nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer Dependence der Heinrich-Hoffmann-Schule Rheine (Schule für Kranke im Mathias-Spital) am Klinikum Ibbenbüren zwischen der Stadt Rheine und der Stadt Ibbenbüren**

Zwischen der Stadt Rheine, vertreten durch die Bürgermeisterin, und der Stadt Ibbenbüren, vertreten durch den Bürgermeister, wird auf grund der §§ 1 und 23-25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Rheine eröffnet mit Wirkung vom 01. Februar 2010 eine Nebenstelle der Heinrich-Hoffmann-Schule Rheine (Schule für Kranke im Mathias-Spital) in der Stadt Ibbenbüren (Elisabeth-Krankenhaus).

**§ 2**

Die Stadt Ibbenbüren verpflichtet sich, alle Aufgaben und Kosten eines Schulträgers für die Nebenstelle der Heinrich-Hoffmann-Schule zu übernehmen. Dazu gehören insbesondere Bereitstellung von Schulgebäude(n), feste Ausstattung, Inventar, Betriebskosten, Schulbetriebsausgaben, Schülerfahrkosten.

Die Berechnung und Auszahlung für Schülerfahrkostenerstattungen werden grundsätzlich von der Stadt Ibbenbüren übernommen. Lediglich in den Fällen, in denen Anträgen nicht bzw. nicht im vollen Umfang stattgegeben werden soll, erfolgt zuständigkeithalber die Abgabe zur Bearbeitung an die Stadt Rheine.

**§ 3**

Die Stadt Rheine verpflichtet sich im Gegenzug, der Stadt Ibbenbüren für die Schülerinnen und Schüler der Nebenstelle die Beträge der Schlüsselzuweisungen abzüglich der hierauf zu entrichtenden Kreisumlage zu erstatten, in dem Umfang, in dem sie sie erhält.

Mit der Zahlung dieser Schlüsselzuweisungen sind alle Ansprüche der Stadt Ibbenbüren abgedeckt.

**§ 4**

Stichtag für die Ermittlung der Schüler/innenzahl ist der 15.10. eines Jahres. Die Erstattung der bereinigten

Schlüsseluweisungen erfolgt in dem Jahr, in welchem die Stadt Rheine die erhöhten Schlüsseluweisungen für Schülerinnen und Schüler in der Dependence in Ibbenbüren erhält.

### § 5

Diese Vereinbarung tritt am 01. Februar 2010 in Kraft. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2018. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich gekündigt wird.

Rheine, den 08. Juni 2011

Dr. Angelika Kordfelder  
Bürgermeisterin

Axel Linke  
Beigeordneter

Ibbenbüren, den 26. Mai 2011

Heinz Steingröver  
Bürgermeister

Cornelia Ebert  
1. Beigeordnete

### Genehmigung

Gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007, S. 380), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 691), genehmige ich hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde und als untere Schulaufsichtsbehörde die zur Errichtung eines Teilstandortes der Heinrich-Hoffmann-Schule für Kranke der Stadt Rheine am Standort der Tagesklinik für Tages- und Jugendpsychiatrie zwischen der Stadt Rheine und der Stadt Ibbenbüren geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Münster, den 30.06.2011

Bezirksregierung Münster  
Im Auftrag

  
Kock

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und der Stadt Ibbenbüren sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 30.06.2011

Bezirksregierung Münster  
Im Auftrag

  
Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 205-206

### 155 Öffentliche Bekanntmachung – Grubengasverwerteanlage am Standort Schacht Westerholt 1 in Gelsenkirchen

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie

64.w9-4.1-2011-1

22.03.2011

Die Mingas Power GmbH hat aufgrund der §§ 4, 6, Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 22.03.2011 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Grubengasnutzung am Standort des ehemaligen Bergwerks Lippe, Schacht Westerholt 1 in 45896 Gelsenkirchen, im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb von drei transportablen Grubengas-Container Blockheizkraftwerken (BHKW) einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Flurstück 48 der Flur 1 in der Gemarkung Westerholt in 45896 Gelsenkirchen, beantragt.

Beim Verwerten von Grubengas zur Stromerzeugung mittels Verbrennungsmotoren (BHKW) handelt es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 2 BBergG.

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.1.4 "Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk ... Verbrennungsmotorenanlage ....) mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Kosofengas, Grubengas ....) ausgenommen die in Nummer 1.1.3 genannten Gase, ausgenommen Verbrennungsmotorenanlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate. Gemäß Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorgaben für diese Prüfung ergeben sich aus § 3 UVPG i.V.m. Anlage 2 UVPG.

Die Prüfung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erfolgte in enger Anlehnung an die Gliederung der Prüfung gemäß v.g. Anlage 2 UVPG.

Von dem beabsichtigten Vorhaben gehen danach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus; eine UVP-Pflicht besteht insofern nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag:  
gez. Fenger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 206

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**156 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“**

Die 10. Sitzung der Verbandsversammlung der vierten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 11.07.2011, 16.30 Uhr, im großen Sitzungssaal A 001 c, d des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstr. 1-2, 48163 Münster.

**Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung  
- Sitzungsvorlage Nr. 17/2011 -
2. Haushalt 2009; hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Entlastung des Verbandsvorstehers  
- Sitzungsvorlage Nr. 18/2011 -
3. Haushalt 2011 und Stellenplan 2011  
- Sitzungsvorlage Nr. 19/2011 -
4. NRW-Tarifstrategie und Umsetzung im NWL  
- Sitzungsvorlage Nr. 20/2011 -
5. Nahverkehrsplan NWL  
- Sitzungsvorlage Nr. 21/2011 -
6. Verbandsversammlung des NWL am 19.07.2011  
- Sitzungsvorlage Nr. 22/2011 -
7. Mitteilungen und Anfragen
- 7.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
  1. Fahrplan RE 2
  2. Münster Hauptbahnhof
  3. Haltepunkt Warendorf Einen - Müssingen
  4. Regionale 2016
  5. Inbetriebnahme Haltepunkt Coesfeld Schulzentrum
  6. Neue Fahrzeuge Westliches Münsterland
- 7.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

**Nicht öffentlicher Teil:**

11. Verwaltungsvereinbarung Netz Emsland - Mittelland  
- Sitzungsvorlage Nr. 23/2011 -
12. Fahrzeugfinanzierungsmodell  
- Sitzungsvorlage Nr. 24/2011 -
13. Organisation NWL  
- Sitzungsvorlage Nr. 25/2011 -
14. Mitteilungen und Anfragen
- 14.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

1. Verfahren Haard-Achse
- 14.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 207

**157 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis**

Der Polizeidienstausweis Nr. 0313880 des Polizeibeamten Hüser, Christian ausgestellt von dem LZPD NRW ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.  
Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.  
Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 207

**158 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis**

Der Polizeidienstausweis Nr. 0319918 des Polizeibeamten Ponten, Wolfgang ausgestellt von dem LZPD NRW ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.  
Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.  
Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 207

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

**H 1296 / Entgelt bezahlt**

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster